

Depotreglement

Ausgabe Januar 2024

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Dieses Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG (nachfolgend «Bank» genannt) auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Depotreglements.

1. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt insbesondere folgende Depotwerte:

- Finanzinstrumente für die Verwahrung, die Verbuchung, die Verwaltung und den Handel
- Dokumente und andere Wertgegenstände für die Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind
- Edelmetalle in handelsüblicher und nichthandelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert für die Verwahrung

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Diesfalls führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

2. Haftung

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt unmittelbar verursacht wurden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Depotwert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind.

Im Weiteren übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Performance der Depotwerte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet bei Finanzinstrumenten von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

3. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner allfälligen Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (insbesondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbstständig verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominee-gesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Insbesondere die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen sind Sache des Kunden. Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

4. Verzicht auf Weiterleitung von Informationen

Der Kunde verzichtet auf die Weiterleitung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aktionärsrechte relevant sind. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

5. Verwahrung

5.1 Art der Verwahrung

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in eigenem Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten verwahren zu lassen. Falls der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vorgibt, welche die Bank dem Kunden nicht empfiehlt, so ist die Haftung der Bank für Handlungen dieser Drittdepotstelle in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte ganz oder teilweise in Sammeldepots zu verwahren, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung

aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweit-auslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

5.2 Im Ausland verwahrte Depotwerte

Beim Handel mit im Ausland verwahrten Depotwerten ist der Kunde damit einverstanden, dass die Depotwerte grundsätzlich den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung unterliegen. Diese ausländischen Gesetze und Usanzen können von jenen in der Schweiz abweichen und sie bieten gegebenenfalls kein gleichwertiges Schutzniveau des Kunden.

Im Ausland deponierte Werte können nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Verwahrstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet werden. Depotwerte können aber auch nach Ermessen der Bank auf den Kunden eingetragen und segregiert, d.h. im Namen des Kunden verwahrt werden. Dabei akzeptiert der Kunde, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt wird.

5.3 Eintragung der Depotwerte

Depotwerte, die auf den Namen lauten, können im massgeblichen Register (z.B. im Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, stets jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank haftet nicht für Folgen des Handels mit vinkulierten Finanzinstrumenten, insbesondere wenn der Kunde die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, oder es versäumt notwendige Schritte für eine Zustimmung des Emittenten vorzunehmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass seine Daten in Bezug auf die Depotbeziehung zur Bank im Rahmen der Eintragung der Depotwerte an Dritte zur Kenntnis gebracht werden können (z.B. Emittenten oder Drittverwahrstellen).

5.4 Annullierung von Urkunden

Die Bank hat das Recht, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

5.5 Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.

5.6 Dauer der Verwahrung

Die Dauer der Verwahrung ist in der Regel unbestimmt. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen.

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme oder den Verkauf einzelner oder sämtlicher Depotwerte verlangen. Wenn die Bank Depotwerte nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert oder ob sie verkauft werden sollen. Falls der Depotinhaber der Bank auch nach einer angesetzten angemessenen Nachfrist keine Instruktionen erteilt, kann die Bank die Depotwerte physisch ausliefern oder liquidieren. Der Kunde trägt alle Kosten sowie allfällige Schäden, welche infolge einer Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.

5.7 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände verwahrt werden.

Für die Verwahrung in verschlossenen Depots ungeeignet sind namentlich verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände.

Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, so ist der Kunde dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen beziehungsweise den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Eingelieferte Depotwerte müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit dem Namen und der genauen Adresse des Kunden sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

Bei der Rücknahme von im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Unversehrtheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

6. Verwaltung

6.1 Verwaltungshandlungen ohne ausdrückliche Weisung

Die Bank kann ohne ausdrückliche Weisung des Kunden insbesondere die folgenden Verwaltungshandlungen besorgen:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen sowie Bezugsrechten;

- die Amortisation von Wertschriften;
- den Bezug neuer Couponbögen und den Austausch von Wertpapierurkunden.

Die Bank stützt sich bei der Besorgung der Verwaltungshandlungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.

6.2 Gutschriften und Belastungen

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungstellen separat zu belasten beziehungsweise Gutschriften dort vorzunehmen. Anfallende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7. Handel

7.1 Fehlende Deckung

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Deckung von Aufträgen durch Kontoguthaben oder Depotbestände bei deren Annahme zu überprüfen. Im Falle einer Unterdeckung kann die Bank den Kunden auffordern, die Deckung innert angemessener Frist sicherzustellen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, Positionen ohne Weiteres auf Rechnung und Risiko des Kunden glattzustellen.

7.2 Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kauf- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

7.3 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Anfallende Kosten oder Schäden aus derartigen Geschäften hat der Kunde zu tragen.

7.4 Execution Only-Depots

In sämtlichen Fällen, in denen der Kunde keine separate schriftliche Vereinbarung für eine Finanzdienstleistung unterschrieben hat, führt die Bank das Depot des Kunden als Execution Only-Depot.

Bei Execution Only-Depots übernimmt die Bank die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken, sofern nicht anders vereinbart.

Sofern die Bank dem Kunden nichts anderes mitteilt, wird der Kunde als Privatkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) eingestuft.

Der Kunde ist sich bewusst und er ist damit einverstanden, dass

er die von ihm übermittelten Aufträge für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über das Execution Only-Portfolio ohne Anlageberatung, Vermögensverwaltung sowie Warn- oder Aufklärungspflichten der Bank tätigt. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheide und das daraus ergehende Risiko.

Der Kunde nimmt explizit zur Kenntnis, dass die Bank die Angemessenheit beziehungsweise die Eignung der von ihm erworbenen Finanzinstrumente in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz («Angemessenheitsprüfung» beziehungsweise «Eignungsprüfung»), bei Execution Only nicht überprüft und dieser Hinweis im Zeitpunkt solcher Transaktionen durch die Bank nicht wiederholt wird. Der Kunde hat selbstständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Finanzinstrumente für ihn angemessen beziehungsweise geeignet sind und er hat den Erwerb von Finanzinstrumenten zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht.

Dem Kunden sind die Art und der Umfang von Execution Only und die damit verbundenen Kosten und Risiken sowie die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken bekannt. Der Kunde versteht und akzeptiert diese Risiken, übernimmt die alleinige Verantwortung für sein Handeln und entbindet die Bank von jeglicher Haftung. Ebenfalls ist sich der Kunde der wirtschaftlichen Bindung an Dritte, des bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigten Marktangebots, des Namens und der Adresse der Bank, ihres Tätigkeitsfelds und ihres Aufsichtsstatus sowie der Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle bewusst. Im Weiteren wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen, welche auf der Internetseite der Bank eingesehen werden kann.

8. Entschädigungen durch Dritte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen (z.B. aufgrund von Vertriebs- oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten) Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile (sogenannte Entschädigungen durch Dritte) für die vom Kunden eingesetzten Finanzinstrumente zufließen können.

Der Kunde bestätigt, dass ihn die Bank vorgängig ausdrücklich über die Art und den Umfang (insbesondere die Berechnungsparameter und die Bandbreiten) der Entschädigung durch Dritte informiert hat und er explizit damit einverstanden ist, dass die Bank die Entschädigungen durch Dritte einbehält.

Zukünftige Änderungen der Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter von Entschädigungen durch Dritte teilt die Bank dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter jederzeit und ohne Vorankündigung anpassen kann.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den Kauf von Finanzinstrumenten, bei welchen Entschädigungen durch Dritte der Bank zufließen, zu unterlassen oder solche zu verkaufen sowie sich zu informieren, wenn er Entschädigungen durch Dritte vermeiden will.

9. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Zürich, Januar 2024